Belaw-poplan mit senermigungsvermers

GEMEINDE EMMERING Planbezeichnung:

> Bebauungsplan östlich der Meisenbachstraße, südlich des Estinger Wegs und nördlich des Gernhacklwegs

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN Planfertiger: Körperschaft des öffentlichen Rechts 610-41/2-9 Geschaftsstelle - Uhlandstraße 5, 8000 München 2 ( Muy

Datum:

Entw.: Gemeinde Emmering

05.11.1982 gefertigt am: 20.11.1982 geändert am: Bearb.: Gri/Scha 07.06.1983 geändert am 27.06.1983

13.07.1983

24.01.1984

27 03 1984

Die Gemeinde EMMERING

erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976, geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGB1. I S. 949), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVB1. S. 903) Art. 91 der Bayer, Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (GVB1. S. 419) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 15.09.1977 (BGB1. I S. 1763) diesen Bebauungsplan als Satzung.

# A FESTSETZUNGEN durch Text

I 1. Art der baulichen Nutzung

a) Das mit WA bezeichnete Bauland ist als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung festgesetzt.

b) Die im allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Einrichtungen sind unzulässig 2. Nebenanlagen

a) Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung sind ausnahmsweise zulässig.

b) Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind zu überdachen. Sie sind mit den baulichen Anlagen (Garagen, Mauern, Wohngebäuden) zu verbinden und gegen Einsicht von der Straße zu schützen.

. Bauliche Gestaltung

a) Die Höhe der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens, gemessen von der natürlichen oder der von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzten Geländeoberfläche darf 0,3 m nicht überschreiten.

b) Zulässige Traufhöhe und Dachneigung

I Vollgeschoß Traufhöhe max. 30 - 350 Dachneigung

II Vollgeschosse Traufhöhe max 6,20 m 25 - 300 Dachneigung

c) Die Baukörper sind an der Straßenseite der östlichen Bauzeile durch Rücksprünge (Dach- und Gebäudefront) zu gliedern. Die festgesetzte max. zulässige Traufhöhe bezieht sich jeweils auf die zurückspringenden Gebäudeteile.

d) Liegende Dachflächenfenster bis zu einer Fläche von 0,5 qm je Fenster sind zulässig. Je Haus sind 2 Dachflächenfenster zulässig.

e) Fensterflächen, die größer sind als 2 gm, sind zu unterteilen.

f) Zierputze sind unzulässig.

g) Doppelhäuser bzw. aneinandergebaute Häuser müssen gleiche Dachneigung, Dachdeckung und Firsthöhe erhalten.

# 4. Materialien

a) Die Verwendung asbesthaltiger Materialien ist ausgeschlossen. b) Als Dachdeckung sind nur rote Naturziegel zulässig.

#### 5. Einfriedungen

a) Vorgartenbereiche einschließlich der Garagenzufahrten dürfen nicht eingezäunt werden.

b) Soweit Gartenbereiche an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, sind nur senkrechte, sockellose Holzlattenzäune bis max. 1,0 m Höhe zu-An seitlichen oder rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind mit Begleitpflanzung versehene sockellose Maschendrahtzäune bis 1,0 m Höhe zulässig.

#### 6. Garagen

a) Doppelgaragen sind einheitlich zu gestalten

b) Dachneigung und Dachdeckung der Garagen sind den Hauptgebäuden anzupassen.

#### II 1. Art der baulichen Nutzung

a) Das mit GE - Bauhof bezeichnete Bauland wird als Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung festgesetzt.

b) Zulässig ist nur die Errichtung eines Bauhofs.

c) Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Baunutzungsverordnung kann eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen - soweit für die Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich - ausnahmsweise zugelassen werden.

d) Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung können ausnahmsweise zugelassen werden.

#### 2. Bauliche Gestaltung

a) Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, daß sie sich harmonisch in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Dacheindeckungen, Fassadenmaterialien und Fassadenanstriche sind in gedeckten Tönen auszuführen.

b) Bauliche Anlagen sind gegenüber der Oberkante Straßenmitte Gernhacklweg um 1.5 m abzusenken.

c) Die Hoffläche ist entsprechend den baulichen Anlagen in ihrer Höhenlage um 1,5 m abzusenken.

d) Dachneigungen sind einheitlich auszuführen. Zulässig sind Neigungen bis zu 180. Flachdächer sind unzulässig.

3. Einfriedungen

Das Baugrundstück ist einzufrieden. Zulässig ist sockelloser Maschendrahtzaun bis 1,2 m Höhe, gemessen von der Straßenoberkante in Fahrbahnmitte. Der Zaun ist beidseitig zu bepflanzen.

### IV Grünordnung

a) Die nicht überbaubaren Flächen sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr-, Park- oder Spielflächen anzulegen sind, mit Rasen oder Wiese zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern in Gruppen zu gestalten.

b) Die durch die Absenkung des Bauhofs und der Tennisanlage entstehenden Böschungen sind flächig mit Sträuchern zu bepflanzen.

c) Bei den in der Planzeichnung festgesetzten Bäumen sind unter Einhaltung der Pflanzdichte geringfügige Abweichungen in der räumlichen Anordnung zulässig.

d) Bei allen Pflanzmaßnahmen sind Gehölzarten bodenständiger Art zu verwenden

Bäume: Rotbuche, Hainbuche, Bergahorn, Esche, Ulme, Birke, Winterlinde, Vogelbeere, Silberweide

Pflanzgröße: Stammbusch 3-4 mal verpflanzt. Höhe 300 - 400 cm

> Hartriegel, Heckenkirsche, wolliger Schneeball, Wildrose, Pfaffenhütchen, Hazel, Traubenkirsche, Schlehe, Weißdorn

Pflanzdichte: In Gruppen zu 5 - 10 Stück je Art im Bereich der zu pflanzenden Bäume, wobei ca 50 % der mit Bäumen überstellten Fläche mit Sträuchern zu unterpflanzen sind.

e) Das zur Verwendung kommende Pflanzmaterial muß den Richtlinien des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen.

f) Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens bis zur Bauvollendung durchzuführen. g) Mit den Bauanträgen sind der Genehmigungsbehörde Detailpläne über

Freiflächengestaltung, Bepflanzung und Erdmodellierung zur Beurtei-

lung vorzulegen. h) Im Nahbereich des Spielplatzes ist die Bekanntmachung des BStMLU vom 21.06.1976 (LUMB1 Nr. 7/8, 1976) über die Gefährdung von Kindern

durch giftige Pflanzen zu beachten.

# V Lärmschutz

Sämtliche Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, missen ein bewertetes Bauschalldämmaß R'w von mindestens 40 dB aufweisen.

VI Sicherung von Bodenfunden

Sträucher:

Der Humusabtrag ist mindestens 3 Wochen vor dem replanten Baubeginn im Beisein eines Vertreters des Landesamtes für Denkmalpflege und des Landratsamtes vorzunehmen.

Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

B FESTSETZUNGEN durch Planzeichen

F+R

000

₹ 513 70 u NN

9. z.B. + 7.5+

----

2. z.B. GF 200 gm max. zulässige Geschoßfläche innerhalb der überbaubaren Fläche z.B. GR 3250 gm

max. zulässige Grundfläche innerhalb der überbaubaren Fläche z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

z.B. TH 5.0 m max. zulässige Traufhöhe Pultdach

3. \_\_\_\_\_ Baugrenze einzuhaltende Firstrichtung

öffentliche Straßenverkehrsfläche Straßenbegleitgrün Straßenbegrenzungslinie

öffentl. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ruhender Verkehr selbständig geführter Fuß- und Radweg

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten

der Gemeinde Emmering private Grünfläche-Pflanzgarten

öffentliche Grünfläche

Spielplatz, Parkanlage

Stellplätze

zu pflanzende Bäume (s.a. A IV d)

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen

Garagen Doppelgaragen Flachen für Abgrabungen mit Höhenkote bezogen auf NN Sondergebiet Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Maßzahl in Metern ohenkote bezogen auf NN

challschutzwand, 11 m lang/2m hoch

Emmering, den . 2 7. März 1984

1a Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Grenze eines Landschaftsschutzgebietes bestehende Grundstücksgrenze aufzuhebende Grundstücksgrenzen vorgeschlagene Grundstücksgrenzen Grundstücksgrenze zwischen Fl.Nr. 418 und 419

z. B. 415 Flurstücksnummern Treppe Gebäudeschema, Vorschlag

C KENNZEICHNUNG

D NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1.000

\* 0 \* 0 \*

\_\_\_\_\_\_

E HINWEISE

Die mit (a) bezeichnete Verkehrsfläche - als beschränkt öffentlicher Weg im Sinne des Art. 53 Nr. 2 Bayerisches Straßenund Wegegesetz gewidmet - wird gemäß RAST-E als selbständig geführter Geh- und Radweg vorgesehen.

Das Planungsgebiet liegt entsprechend der Lärmschutzzonenkarte für die Bauleitplanung (Stand

September 1980, herausgegeben vom Bayerischen

Staatsministerium für Landesentwicklung und Um-

weltfragen) in der Umgebung des militärischen

Flugplatzes Fürstenfeldbruck und zwar in der

Das Planungsgebiet liegt im Bauschutzbereich

des Flugplatzes Fürstenfeldbruck nach § 12 (3)

Lärmschutzzone Ci (64-67 dB(A)).

Die mit (b) bezeichnete Verkehrsfläche - befahrbarer Wohnweg gemäß RAST-E - wird als verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung erstellt. 4. - \( \rightarrow A \rightarrow \rightarrow \) Abwasser

Wasserversorgung

5 Teilflächen der Fl. Nrn. 414. 415 und 419 wurden nach Einstellung der Kiesausbeute mit Schüttmaterial aufgefüllt. Auf die Tragfähigkeit des

NORDEN

Baugrundes ist zu achten. Wasserwirtschaft Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.

Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Fürstenfeldbruck vor Bezug anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Gegen die hohen Grundwasserstände ist jedes Bauvorhaben zu sichern.

Gemeinde Emmering von (1. Bürgermeister)



(1. Bürgermeister) . Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.11.82 hat in der Zeit vom 9.2.83... bis 9.3.83... stattge-



Emmering

Ausschnitt M=1:5000

Ubersichtspl. 1:25000

. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.7.83 24.1.84 wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 5.8.83/20.2.84 bis 5.9.83/20.3.84 öffentlich ausgelegt.

(1. Bürgermeister)



(1. Bürgermeister)

4. Die Stadt/Gemeinde . .....hat mit Beschluß des Stadtrats/Gemeinderats vom 27:13..84... den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in der Fassung vom 27.3.84. als Satzung beschlossen.



(1. Bürgermeister)



6. Die Genehmigung ist am 23.07.84 ortsüblich durch Niederlegung zur Einsichtnahme in der Verwaltung und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgemacht worden. Der

Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereit. Auf die Rechtswirkung des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2, § 155 a BBauG wurde hingewiesen.



Emmering, den 27.08.84 "Bürgermeister /

III 1. Art der baulichen Nutzung

eine Sauna.

# . Nebenanlagen

a) Dachform:

Außenwandverkleidung: Holz in den Giebeldreiecken Wellglas zulässig

b) Die Tennishalle, die Freiplätze sowie die Parkplätze sind in ihrer Höhenlage gegenüber der Oberkante Straßenmitte Gernhacklweg um 2.0 m Anfallendes Aushubmaterial ist, sofern geeignet, zur zusätzlichen Einbindung (Erdmodellierung, Erdwall) der Anlagen gegenüber der freien Landschaft zu verwenden.

Zulässig ist die Einfriedung des mit SO - Tennis bezeichneten Gebietes mit sockellosem Maschendrahtzaun bis 1,50 m Höhe über Gelände. Der Zaun Zulässig ist die Einfriedung der Tennisplätze mit einem Maschendrahtzaun (Ballfanggitter) bis zu einer Höhe von max. 4,0 m über Oberkante Tennisplatz.

die Fahrspuren können asphaltiert werden.

a) Das mit SO - Tennis bezeichnete Bauland ist als Sondergebiet gemäß § 10 Baunutzungsverordnung festgesetzt. Zulässig sind folgende Einrichtungen: max. 4 Hallentennisplätze, max. 3 Freitennisplätze, max. 3 Squashplätze, Besucherparkplätze sowie ein kleiner Restaurantbetrieb und

b) Soweit für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich, kann eine Wohnung für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen ausnahmsweise zugelassen werden.

Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung sind mit Ausnahmen von Einfriedungen unzulässig.

3. Gestaltung der baulichen Anlage

Satteldach 15 - 18°

Dachdeckung: rotbraunes Deckungsmaterial

c) Eine Überdachung der Freiplätze (z.B. Traglufthalle) ist unzulässig.

# 4. Einfriedungen

# 5. Verkehrsflächen

a) Wege und Plätze sind aus Natursteinpflaster oder mit wassergebundener Oberfläche herzustellen.

b) Die Standflächen für Kraftfahrzeuge sind in Schotterrasen auszuführen.